

# Einwendung

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Zimmer 042  
Mauerstraße 39 – 42  
10117 Berlin

## Einwendungen gegen den Antrag der BASF Plant Science GmbH auf Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln mit verändertem Kohlenhydratmetabolismus (2009-2010)

Standort u. a. 17209 Bütow/Müritzkreis 150 ha / Jahr

Aktenzeichen 6786-01-197 bzw. BVL 69/2008/4

BVL- Bekanntmachung vom 08.10.2008

1. Grundsätzlich beinhaltet die Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen in die Umwelt ein unverantwortbar hohes Risiko. Grundsätzlich sowie im besonderen mitten im überwiegend touristisch genutzten Gebiet der Mecklenburger Seenlandschaft in unmittelbarer Nähe vieler gesetzlich geschützter Biotope, FFH – Gebiete, Natura 2000 Vorschlagsgebiete, dem Müritz-Nationalpark und weiterer Naturparks steht dieses Risiko in keinem Verhältnis zum Zweck der Freisetzung. Schädigende Auswirkungen auf Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus sowie Image-Schaden sind zu erwarten.
2. Die biologische Landwirtschaft, wie zunehmend von Konsumenten gefordert, wird durch Freisetzung der BASF-Kartoffel erschwert, ja sogar existenziell bedroht. Vermischungen durch Verschleppung, Verwechslungen, Unachtsamkeit können, wie vor Ort erfahren, nicht ausgeschlossen werden und stellen eine Lebens- und Existenzbedrohung dar.

Denn durch Umlagerung, Veränderung des Genmaterials, oder auch nur Sequenzen daraus, werden auch benachbarte Gene in ihrer Aktivität beeinflusst und neue Leserahmen entstehen, damit veränderte Eigenschaften und Steuerungssysteme, deren Auswirkungen in vertikaler sowie horizontaler Streuung nicht abschätzbar sind. **Natürliches Gleichgewicht gerät ins Wanken.** Der Antrag ist abzulehnen.

3. Veränderungen/Erscheinungen bei Pflanze, Tier und Mensch in direktem oder indirektem Kontakt mit der geklonten Kartoffel (durch Verschleppung, Insektenübertragung, Nahrungsaufnahme usw.) wurden nicht ausgeschlossen.  
Als sogenannte „Schutzmaßnahme“ sind lediglich ca. 10 m Abstand zum nächsten konventionellen Kartoffelfeld (Biobauern – Weide und Pflanzenbau- sowie Kleingärtner wurden ignoriert!) und eine nicht konkretisierte Kontrolle sowie lediglich eine Durchwuchskontrolle in Form einer Eigenkontrolle durch den Betreiber selbst im Folgejahr vorgesehen. Welches Aufsichtsamt über den gesetzlich formellen Rahmen hinaus praktisch sowie auch inhaltlich kontrollieren, protokollieren und auswerten soll, ist nicht ausgeführt, ebenso nicht, wer die Kosten dafür tragen soll. Eine Eigenkontrolle des Betreibers ist nicht verwert- und verantwortbar.  
Auf eine Verbreitung durch Wildtiere wurde im Antrag nicht eingegangen. Es ist lediglich vage von „Gen-Übertragung **weitestgehend** ausgeschlossen“ die Rede, eine unwissenschaftliche Hypothese, also lediglich eine Annahme.

Diese sogenannten „Maßnahmen“ wären in keiner Weise ausreichend, um unkontrollierbare Schäden und Folgeschäden auszuschließen. Allein diese beängstigende Tatsache erzwingt eine **ökologisch, gesundheitlich und wirtschaftlich verantwortungsvolle Abweisung** des Antrages.

4. Auch eine Vermischung mit konventionellen Kartoffeln durch menschliche Fehler (Sortierfehler, Maschinenreinigung, Lagerungs-, Transportfehler u.a. Verwechslungen ) sowie Nachsammeln/Stoppeln durch Personen kann, wie Erfahrungen in 2007 und 2008 am gleichen Stadort und gleichem Unternehmen zeigen, weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Auch Stärke könnte als Zutat in die Lebensmittelkette gelangen, da es erfahrungsgemäß nach Aussagen von Stärkefabrikanten schwierig ist, die Verarbeitung verschiedener Kartoffellinien zu trennen. Diese immense Gefahr der direkten und indirekten Vermischung/Verschleppung stellt ein nicht abschätzbares Risiko für Mensch und Tier dar. Der Antrag ist nicht zulassungswürdig.
5. Die Freisetzungsrichtlinie 2001/18 schreibt ein Auslaufen von Markergenen bis Ende 2008 vor, da durch Nutzung von Antibiotikaresistenzgenen eine Übertragung auf Bakterien des Magen-Darm-Traktes oder in Umweltmedien vorkommende Bakterien möglich ist. - Die beantragte genveränderte Kartoffel enthält ein Resistenzgen gegen fünf Antibiotika, u.a. Neomycin und Kanamycin, die in der Tier- und Humanmedizin verbreitet angewendet werden, sogar auf der Prioritätenliste der WHO stehen als Reserveantibiotikum gegen mehrfach resistente Tbc, deren Bedeutung weltweit immens zunimmt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Resistenzgene weiterverbreitet werden. Weltweit zunehmende Allergien und Resistenzprobleme in der Medizin werden mit unverantwortlichem Umgang mit molekularbiologischen Materialien in Verbindung gebracht. Die Verwendung von antibiotikaresistenten genmanipulierten Organismen stellt ein unnötiges Risiko dar und entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft. Der Schutz für Mensch und Tier als oberste Priorität rechtfertigt keinesfalls diese „Gen-Risiko-Spiele“ und verbietet die Zulassung des Antrages.
6. Erkenntnisse zur subchronischen Toxizität sind aus den genannten Fütterungsstudien über nur maximal 90 Tagen nicht mit Sicherheit ableitbar. Bereits ein Rattenfütterungsversuch mit lediglich fünf Tieren je Geschlecht und einem nur 5 %igem und gefriergetrocknetem „Gen“-Kartoffel-Anteil führten zu Veränderungen an Milz, Leukozyten, Schilddrüse (Zystenbildung), ein alarmierendes Zeichen ! Eine so kleine Versuchsreihe lässt ohnehin **keine wissenschaftlich fundierte Aussage** zu. Allein durch diese Gefährdung für Mensch und Tier ist der Antrag verantwortungsbewusst abzuweisen. Beim achtwöchigen Fütterungsversuch mit der geklonten Kartoffel an 32 Rinder wurde lediglich die Gewichtszunahme kontrolliert, keine weiteren Parameter. Dies lässt ebenso keine wissenschaftlich fundierte Aussage zur Risikofreiheit zu und stellt so eine nicht abschätzbare mögliche Gefahr für Mensch und Tier dar. Der Antrag ist nicht haltbar und abzuweisen.
7. Über die Verwendung von Reststoffen (Pülpe) aus der Stärkegewinnung für die Tierfütterung sowie Ausbringen der anfallenden Abwässer auf Felder gelangen die gefährlichen Resistenzgene in die Lebensmittelkette bzw. verunreinigen unsere Grundwasserreserven. Ebenso stellt die Verwertung der Reststoffe in Düngern eine unübersehbare, verantwortungslose Gefahr dar. Während der Fäulnisprozesse des verbleibenden Krautes nehmen Bakterien Resistenzgene auf, eine Versickerung ins Grundwasser sowie weitere Grundwasserverunreinigung nach Toxinbehandlung der Felder mit dem „passenden“ Pestizid Imazotox gefährden die Gesundheit von Mensch und Tier. Die EU-Kommission weist in der Zulassungsrichtlinie 2003/23/EG auf die besondere Beachtung einer potenziellen Grundwasserverschmutzung, insbesondere bei empfindlichen Böden und/oder schwierigen Klimabedingungen diesbezüglich hin. So darf dem Antrag nicht stattgegeben werden.



